

## Wichtige Hinweise sowie Änderungen zur Beihilfeantragstellung für alle Beihilfeberechtigten

<b>Antragsformular</b>	<p>Bitte verwenden Sie nur den vom KDZ zur Verfügung gestellten Beihilfeantrag!</p> <p>Der <b>neue Beihilfeantrag</b> unterscheidet sich in einigen Punkten vom alten Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Zusammenstellung der Aufwendungen entfällt,</li> <li>• Adresse, Bankverbindung u.a. sowie entsprechende Änderungen sind im Grunddatenblatt anzugeben,</li> <li>• für Pflege- und Unfallaufwendungen ist jeweils eine gesonderte Anlage vorgesehen,</li> <li>• die Seite 1 des Beihilfeantrages kann als Kurzantrag verwendet werden.</li> </ul> <p>Den Antrag und alle dazugehörigen Anlagen finden Sie auf unserer Homepage <b><a href="http://www.kdz-wi.de/beihilfe">www.kdz-wi.de/beihilfe</a></b> unter der Rubrik „Formulare“. Dort finden sie auch weitere beihilferechtliche Informationen und Formulare (u.a. Antrag auf ambulante Psychotherapie, Sachleistungsbescheinigungen, usw.).</p> <p>Der Beihilfeantrag kann maschinell oder handschriftlich ausgefüllt werden. Wird der Antrag handschriftlich ausgefüllt, ist darauf zu achten, einen gut lesbaren Stift (Kugelschreiber o.ä.) zu verwenden!</p> <p>Bei Erstantrag oder der <b>ersten Antragstellung im Kalenderjahr</b> bitten wir Sie, den Beihilfeantrag <b>komplett</b> auszufüllen und ggf. das Grunddatenblatt als Anlage beizufügen. Bei weiterer Antragstellung reicht es aus – falls sich in Ihren persönlichen Verhältnissen nichts geändert hat – den Kurzantrag zu verwenden.</p> <p>Zum Schutz Ihrer persönlichen Daten ist es notwendig, dass Sie die ausgefüllten Vordrucke ausgedruckt und unterschrieben auf dem üblichen Postweg an Ihren Dienstherrn/Arbeitgeber senden oder – <u>aber nur, wenn ausdrücklich zwischen Ihrem Dienstherrn/Arbeitgeber und uns vereinbart</u> -, an uns direkt:</p> <p><b>KDZ Wiesbaden Beihilfestelle Welfenstraße 2 65189 Wiesbaden</b></p> <p>Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie Ihren Beihilfeantrag unterschreiben! Eine Bearbeitung ist anderenfalls nicht möglich!</p> <p>Eine Antragstellung per Fax oder E-Mail ist leider nicht zulässig.</p>
------------------------	---

<p><b>Belege</b></p>	<p>Alle Belege werden elektronisch eingelesen und datenschutzgerecht abgelegt. Der Papierbeleg wird anschließend vernichtet (§ 17 Abs. 6 Satz 1 HBeihVO). <b>Ab 01.04.2016 werden von uns somit keine Belege mehr zurück geschickt!</b></p> <p>Aus diesem Grund senden Sie uns bitte keine Originalbelege, sondern <b>nur gut leserliche Kopien</b> zu. Dies gilt auch für die Einreichung von Pflegebescheiden oder Heil- und Kostenplänen.</p> <p>Die Vorlage von nicht leserlichen Belegkopien führt zur Nachfragen und verlängert die Bearbeitungszeit unnötig!</p> <p>Bitte heften und klammern Sie keine Belege. Fassen Sie auch nicht mehrere auf einem Blatt zusammen. Denn nur "lose" Belege können wir elektronisch auslesen.</p> <p>Bitte kopieren Sie auch nicht mehrere Belege auf eine Seite.</p> <p><u>Ausnahme:</u> bei Rezepten ist es möglich, Vorder- und Rückseite auf eine Seite zu kopieren, jedoch bitte nur eine Seite je Rezept. Die Apotheken sind in der Regel gerne bereit, für Sie Kopien anzufertigen und mit dem Apothekenstempel zu versehen.</p> <p>Von einem Nachweis der Rechnungszahlung in Form eines Überweisungsträgers/Kontoauszuges kann abgesehen werden. Dazu besteht rechtlich keine Notwendigkeit.</p> <p>Belege sind von der/dem Beihilfeberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Beamtinnen und Beamten bis zu drei Jahren nach Zahlung der Beihilfe,</li> <li>• bei Angestellten 6 Jahre nach Zahlung der Beihilfe,</li> </ul> <p>aufzubewahren, sofern sie nicht bei der Krankenversicherung verbleiben. Die Belege sind auf Verlangen der Festsetzungsstelle erneut vorzulegen.</p>
<p><b>Privatrezepte</b></p>	<p>Apothekenquittungen/Apothekenrechnungen können nicht als Nachweis dienen. Eine Beihilfezahlung kann nur nach Vorlage einer Verordnung vom Arzt/Zahnarzt/Heilpraktiker erfolgen.</p>
<p><b>Heil- / Hilfsmittel</b></p>	<p>Fügen Sie der Rechnung für Heilmittel (z. B. Krankengymnastik, Massagen) und Hilfsmittel bitte immer die dazugehörige ärztliche Verordnung bei.</p>

<p><b>Sachleistungsbeihilfe</b></p>	<p>Bitte übersenden Sie uns zum Nachweis gezahlter Krankenkassenbeiträge keine Kontoauszüge! Der Nachweis ist ausschließlich durch die <b>Bescheinigung Ihrer Krankenkasse</b> zu führen! Entsprechende, von Ihrem Arzt oder Apotheker auszufüllende Sachleistungsbescheinigungen erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse. Sie finden diese Vordrucke auch auf Homepage des KDZ. Die Adresse unserer Homepage finden sie beim ersten Punkt „Antragsformular“.</p> <p>Verwenden Sie bitte ausschließlich die zur Verfügung stehenden Sachleistungsbescheinigungen. Von der Vorlage von Apothekenquittungen ist abzusehen. Da die jährlichen Computerausdrucke der Apotheken oftmals nicht beihilferelevante Positionen (Privatkauf, Privatrezepte) enthalten, bitten wir Sie, auch diese nicht mehr einzureichen.</p>
<p><b>Antragshöhe</b></p>	<p>Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 250,00 Euro betragen. Ausnahme ist, wenn die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht erreichen. Dann kann eine Beihilfe gewährt werden, wenn die Aufwendungen 25,00 Euro übersteigen.</p>